

# Rechtsgrundlagen

## Eidgenössisch

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Abkürzung

**BV**

## Kantonal

### Zürcher Gesetzessammlung

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (Kantonsverfassung), Art. 40–49 bzw. 83–129 **KV**
- Gemeindegesetz vom 20. April 2015
- **GG** Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 **GPR**
- Verordnung zum Gesetz über die Politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 **VPR**
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 **KBüV**
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 **VRG**

## Kommunal

- Gemeindeordnung **GO**
- weitere wichtige Verordnungen der Gemeinde, wie Polizeiverordnung, Besoldungsverordnung usw.
- allenfalls Geschäftsordnung des Gemeindeparkaments, des Gemeindevorstands, der Schulpflege und weiterer Organe mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, allgemeine Verwaltungsreglemente usw.



## Abstufung

### Verfassung

Sie bildet die oberste gesetzliche Grundlage.

### Gesetze

Sie regeln die Grundsätze der staatlichen Tätigkeit, die in der Verfassung vorgegeben sind (z. B. Gemeindewesen, Wahlen und Abstimmungen, Steuerwesen, Sozialwesen usw.).

### Verordnungen

Sie sind Ausführungserlasse und ergänzen die Gesetze durch detaillierte Vorschriften (Ausführungsbestimmungen).

### Kreisschreiben, Dienstanweisungen etc.

Sie beinhalten interne Anweisungen an die ausführenden Instanzen, welche die Verordnungsbestimmungen ergänzen und präzisieren.

	Bund	Kanton	Gemeinde
Verfassung	Bundesverfassung	Kantonsverfassung	Gemeindeordnung
Gesetze	Bundesgesetze	kant. Gesetze	Reglemente «Verordnungen»
Verordnungen	Gesetzes-VO	Vollziehungs-VO	Detail-VO allg. Beschlüsse
Vollzugsanweisungen (behördenverbindlich)	Kreisschreiben	Reglemente Dienstanweisungen	Reglemente, Beschlüsse, Anweisungen

# Gemeindearten

## Politische Gemeinde

Als wichtigste und häufigste Gemeindeart ist sie zuständig für alle öffentlichen Aufgaben, die nicht dem Bund, Kanton oder einer anderen Gemeinde zufallen.

## Schulgemeinde

Diese Spezialgemeinde ist verantwortlich für das gesamte Volksschulwesen. Man unterscheidet, soweit sie nicht mit der politischen Gemeinde vereinigt sind, oft auch zwischen Primar- und Oberstufenschulgemeinde. Diese können sich miteinander oder mit der politischen Gemeinde vereinigen.

## Kirchgemeinde

Anerkannte Landeskirchen, die eigene Gemeinden bilden können, sind:

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
- Römisch-katholische Kirchgemeinde
- Christkatholische Kirchgemeinde

Die Gemeinde ist eine mit Rechtspersönlichkeit und Herrschaftsgewalt ausgestattete Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb des kantonalen Staatsverbandes.

Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

## Statistisches zu Gemeinden

- Der Kanton Zürich zählt 166 politische Gemeinden (per 01.01.18).
- Die Schweiz zählt 2'222 Gemeinden (per 01.01.18). Im Jahr 1995 waren es noch 3'000.

## Bestand

---

Die politischen, Schul- und Kirchgemeinden bedecken lückenlos das ganze Kantonsgebiet. Allerdings müssen die verschiedenen Gemeindearten gebietsweise nicht übereinstimmen. Beispielsweise bilden die Gemeinden Männedorf und Uetikon eine gemeinsame römisch-katholische Kirchgemeinde.

Die Bildung neuer politischer Gemeinden ist nur über eine Änderung des Gemeindegesetzes möglich. Für den Zusammenschluss von politischen Gemeinden genügt die Zustimmung durch den Regierungsrat, sofern alle beteiligten Gemeinden zugestimmt haben.

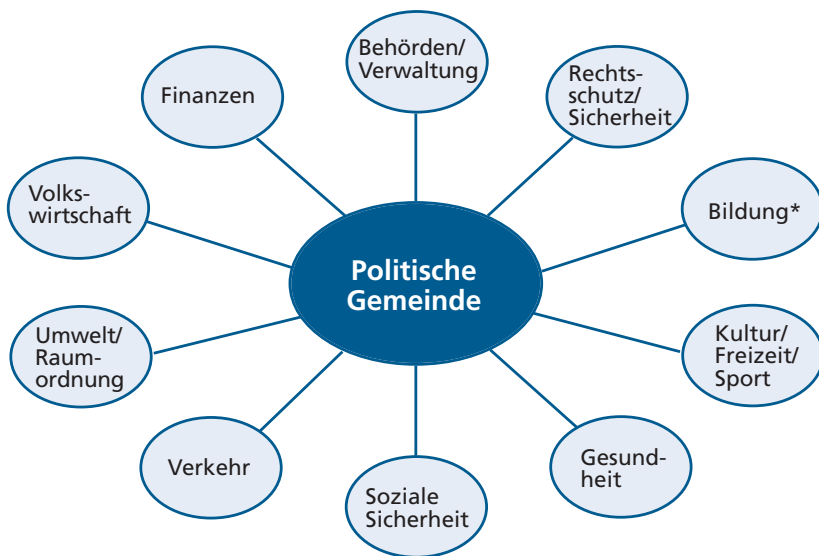
Die Vereinigung von Primar- und Oberstufenschulgemeinden miteinander oder mit der politischen Gemeinde ist nur dann möglich, wenn diese dasselbe Gebiet umfassen. Allerdings ist auch eine Vereinigung der einzelnen Schulgemeinden unter sich möglich. Nach Zustimmung der betroffenen Gemeinden genügt die Genehmigung des Regierungsrates.

Der Kanton unterstützt gemäss Verfassungsgrundsatz Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen.

Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt nach Anhören des Kirchenrates durch Beschluss des Kantonsrates.

# Gemeindeaufgaben

Gemäss Kantonsverfassung und Gemeindegesetz sind die politischen Gemeinden für alle öffentlichen Aufgaben zuständig, für die nicht der Bund, der Kanton oder eine andere Gemeinde zuständig ist.



\* entspricht den Aufgaben der Schulgemeinde

## Gemeindeautonomie

Aufgaben der Gemeinden	
Übertragener Wirkungskreis	Eigener Wirkungskreis
Aufgaben des Bundes und des Kantons, welche kraft des Gesetzes ausdrücklich der Gemeinde zum Vollzug übertragen sind	Aufgaben, welche nicht durch Bundes- oder kantonales Recht einem anderen Organ zugewiesen sind
Die Gemeinde vollzieht nur das Recht gemäss den Vorgaben	Die Gemeinde bestimmt selber, wie und auf welche Art sie die Aufgabe wahrnehmen will

Die Gemeinde ist **autonom**. Sie besitzt

- Selbstbestimmungsrecht
- Selbstverwaltungsrecht
- Eigengesetzlichkeit
- Freiheit

## Aufgabenerledigung

---

Die Gemeinden können einzelne Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden oder Organen erledigen. Im Wesentlichen sind bekannt:

- **Zweckverband**
- **Anschlussvertrag**
- **Aufgabenübertragung**
- **privatrechtliche Zusammenschlüsse**

Sinn der Zusammenarbeit ist stets eine Rationalisierung, eine Optimierung des Angebotes und damit eine Kosteneinsparung.

## Zweckverband

---

**Der Zweckverband ist ein Zusammenschluss von selbstständigen Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zur gemeinsamen Erfüllung von bestimmten Aufgaben.**

Der Zusammenschluss erfolgt in der Regel freiwillig durch Vereinbarung zwischen den Gemeinden. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass «besondere Verhältnisse» die gemeinsame Lösung der Aufgabe als wünschenswert erscheinen lassen.

Für die Gründung und Änderungen von Zweckverbänden ist die Gemeindeversammlung zuständig.

In Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat ist dieser für die Gründung von Zweckverbänden zuständig, wobei diese Beschlüsse durch die GO dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt werden können.

Der Erlass wie auch die Änderung der Zweckverbandsvereinbarung (auch Statuten oder Vertrag genannt) müssen durch den Regierungsrat genehmigt werden.

### **Beispiele**

Feuerwehr, Deponien, Spital, Schwimmbad, Betriebsamt, Abwasser, Wasser, Regionalplanung

## **Anschlussvertrag**

---

Beim Anschlussvertrag wird mittels Vertrag zwischen Gemeinden eine Leistung der einen Gemeinde den anderen, meistens gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt. Die Trägergemeinde ist alleine für die Erbringung der Leistung verantwortlich.

### **Beispiele**

Forst, Ortsbus, Schiessanlage

## **Aufgabenübertragung**

---

Gewisse einzelne Aufgaben können an Dritte übertragen werden. Dies können Organe des öffentlichen oder des privaten Rechts sein. Die Aufgabenübertragung kann gesetzlich oder vertraglich erfolgen.

### **Beispiele**

Betreuung AsylbewerberInnen, Sicherheitsaufgaben (Securitas), Vermessung

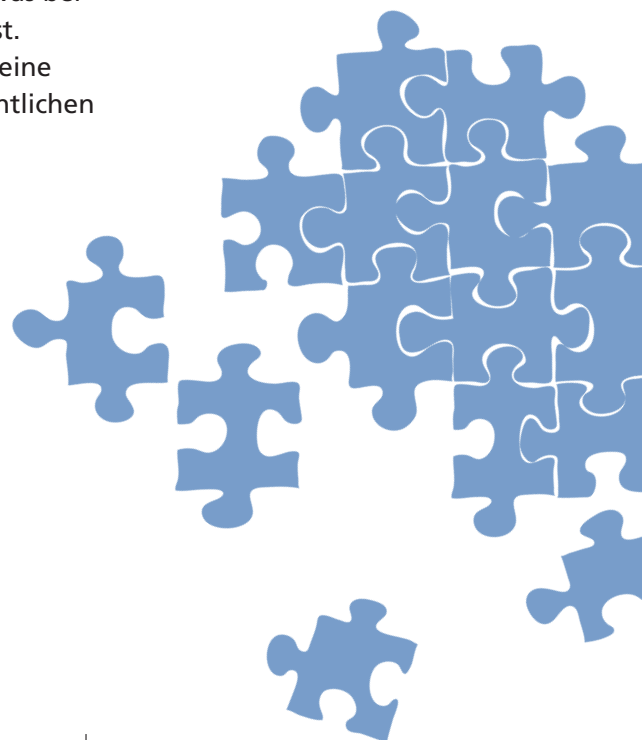
## **Privatrechtliche Zusammenschlüsse**

---

Gewisse öffentliche Aufgaben können auch im Rahmen von privatrechtlichen Zusammenschlüssen erledigt werden. Dabei können privatrechtliche Organisationen miteinbezogen werden, was bei den übrigen Formen der Zusammenarbeit nicht möglich ist. Damit besitzen privatrechtliche Zusammenschlüsse auch keine umfassende staatliche Gewalt und unterstehen dem ordentlichen Privatrecht.

### **Beispiele**

Elektrizitätswerk

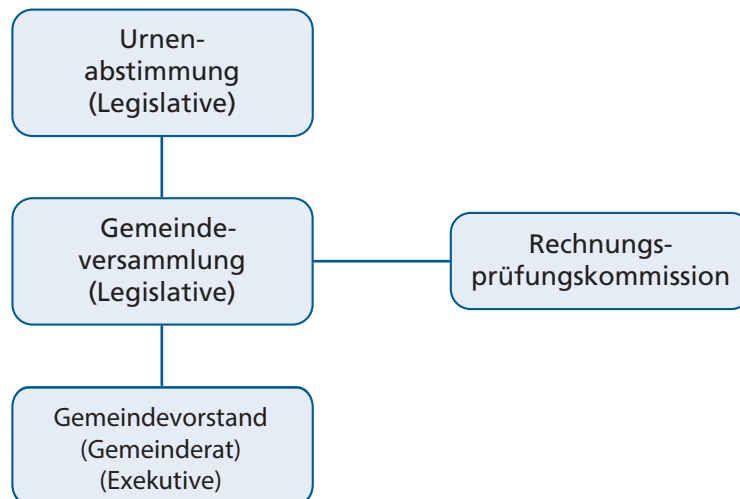


# Gemeindeorganisation

Den Gemeinden wird die Autonomie eingeräumt, zwischen den zwei Organisationstypen "Versammlungsgemeinde" oder "Parlamentsgemeinde" zu wählen (§ 3 Abs. 2 GG).

## Versammlungsgemeinden

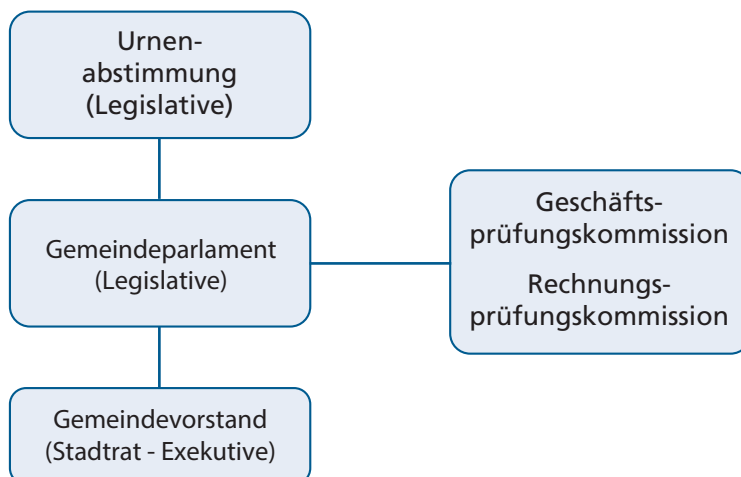
Als Versammlungsgemeinden organisiert sind jene Gemeinden, in denen sich die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte zur Gemeindeversammlung zusammenfinden.



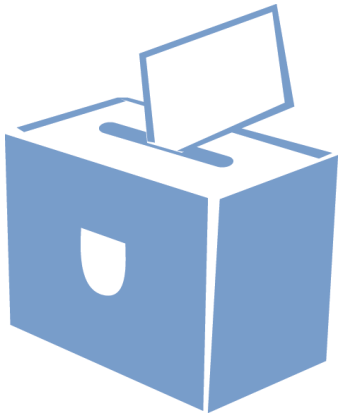


## Parlamentsgemeinden

Das Gemeindegesetz sieht keine Kriterien für den Entscheid einer Gemeinde vor, sich als Parlamentsgemeinde auszugestalten. Zentraler Gesichtspunkt für den Entscheid ist somit die Anzahl der Stimmberechtigten, welche die Durchführung einer Gemeindeversammlung nicht mehr möglich machen. Zurzeit bestehen im Kanton Zürich 13 Parlamentsgemeinden (§ 88 ff. GG). Die für die Städte Zürich und Winterthur obligatorischen Parlamente sind mitgezählt.



# Legislative



## Urnenabstimmung

In politischen Gemeinden und Schulgemeinden unterstehen Änderungen der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung.

Im Übrigen beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweisen.

Folgende Geschäfte können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden (§ 10 GG):

- Festsetzung des Budgets
- Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
- Genehmigung der Rechnungen
- Wahlen in der Gemeindeversammlung oder im Gemeindeparlament
- Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen
- Andere in der GO bezeichnete Geschäfte

## Gemeindeversammlung

### Aufgaben / Befugnisse

Der Gemeindeversammlung unterstehen im Wesentlichen (§ 15 GG):

- Beschluss über Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweisen (z. B. Festsetzung Budget und Steuerfuss, Genehmigung Rechnungen, Übernahme neuer Gemeindeaufgaben, Ausgabenbewilligung)  
Ausübung der politischen Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren
- Träger öffentlicher Aufgaben  
Abnahme des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen
- Grenzveränderungen
- Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe
- Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der GO
- Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
- Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten
- Eingehen von Bürgschaften und Leistung von Kautionen
- Erlass von Verordnungen
- Gemeindewahlen gemäss GO (z. B. Wahlbüro)
- 



## Vorsteherchaft

Zuständig für die Organisation, Einberufung und Leitung der Gemeindeversammlung ist der Gemeindevorstand.

Die Versammlungsleitung entscheidet gegebenenfalls über die Stimmberechtigung bei einem Streitfall sowie über die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung. Ohne eine andere Regelung wird das Protokoll an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung genehmigt. Die Gemeindeversammlung kann jedoch in einem Erlass die Genehmigung durch den Gemeindevorstand vorsehen.

Geleitet wird die Gemeindeversammlung von der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten. Spezialgemeinden (Schul- und Kirchengemeinden) können die Leitung ihrer Versammlungen der Präsidentin/dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen, sofern dieser dem entsprechenden Gemeindeverband angehört.

## Anträge

Zusammen mit der Einberufung der Gemeindeversammlung werden den Stimmberechtigten die zu behandelnden Geschäfte öffentlich bekannt gemacht. Dabei handelt es sich um ausformulierte Anträge

- der Gemeindevorsteherchaft
- der Stimmberechtigten (Initiativen)
- der Gemeindevorsteherchaft zu Initiativen
- zu Geschäften von Spezialverwaltungsbehörden und eigenständige Kommissionen.

Die Gemeindebehörde kann auch verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte stellen, muss aber den von ihr bevorzugten Antrag bezeichnen.

Die Gemeindebehörde kann auch Grundsatzfragen zur Behandlung vorlegen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde aber verbindlich.

## Einladung

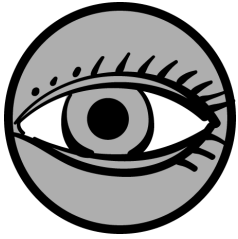
- Die Einladung zur Gemeindeversammlung, welche den Stimmberechtigten gemäss GG öffentlich bekannt gemacht werden muss, erfolgt auf Anordnung des Gemeindevorstandes infolge vorher beschlossener Vertagung.

Für die Einladung gelten nach GG folgende Minimalvorschriften:

- Ankündigung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bzw. 2 Wochen in dringenden Fällen (GG § 18)
- Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindeversammlung bildet grundsätzlich das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde. Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 14 bis 26 GG.





*Siehe Muster*

- Bekanntgabe von
  - Datum
  - Zeit
  - Ort
  - Beratungsgegenstände
  - Hinweis auf Aktenauflage

Die Versammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der grösste Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann.

### **Aktenauflage**

Die Akten zu den Beratungsgegenständen sind zwei Wochen vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufzulegen. Dies betrifft die Anträge (inkl. Antrag der RPK), Offerten, Rechnungen und alle weiteren Unterlagen, die zur Beurteilung der Geschäfte notwendig sind.

### **Ablauf**

- Eröffnung der Gemeindeversammlung durch die Präsidentin/ den Präsidenten
- Wahl der StimmenzählerInnen
- Kontrolle der Stimmberechtigten
- Nichtstimmberichtigte auf separate Plätze verweisen
- Anfrage, ob Anträge oder Beanstandungen zur Ankündigung, Einladung oder Traktandenliste vorgebracht werden
- Beratung der Geschäfte
- Bereinigung allfälliger Änderungsanträge
- Abstimmung über allfällige Rückweisungsanträge (s. unten)
- Schlussabstimmung über (bereinigten) Hauptantrag (Varianten möglich)
- Hinweis auf Protokolleinsichtsrecht und Rechtsmittel
- Schluss der Versammlung

### **Mitwirkungsrechte**

#### **Initiativrecht (§§ 146-155 GPR)**

Das Initiativrecht stellt ein selbstständiges Antragsrecht der Stimmberechtigten dar. Es ist das Recht, ein Geschäft als selbstständiges Traktandum einzubringen.

Jede(r) Stimmberechtigte kann eine Initiative einreichen. Diese muss, damit sie gültig ist, gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss klar formuliert sein.
- Sie muss einen Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der

Gemeindeversammlung (oder der Urnenabstimmung) fällt. Bei Parlamentsgemeinden muss sie einen Gegenstand betreffen, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht.

- Sie muss persönlich eingereicht werden (Unterzeichnung mind. einer Stimmberechtigten Person mit Angabe von Name und Adresse).
- Sie darf nicht im Widerspruch zu gültigem Recht stehen.
- Sie muss durchführbar sein.
- Sie muss genügend bestimmt sein.  
Sie muss die Einheit der Materie gewährleisten.

Erfüllt eine Initiative die vorstehenden Voraussetzungen nicht, so kann sie als unzulässig erklärt werden.

#### **Stimm-/Wahlrecht**

Es wird in der Regel offen, durch Handerheben oder Aufstehen, ausgeübt und muss persönlich wahrgenommen werden. Eine Stimmpflicht besteht nicht. Die Präsidentin/der Präsident stimmt nur bei Stimmgleichheit (Stichentscheid) oder bei geheimen Abstimmungen.

Für die gemäss Gesetz oder GO in der Gemeindeversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten ergänzend die Bestimmungen des GPR.

#### **Diskussionsrecht**

Jeder Stimmberechtigte kann sich an der Gemeindeversammlung zu den Geschäften äussern. Die Diskussion wird so lange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Diskussion gestützt auf einen Ordnungsantrag abgebrochen wird.

#### **Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zu den behandelten Geschäften Anträge auf Annahme, Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung stellen.

Voraussetzung für einen gültigen Antrag ist die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Eine Besonderheit stellen Ordnungsanträge dar. Mit ihnen kann auf den Ablauf und weiteren Verlauf der Versammlung eingewirkt werden. Ordnungsanträge müssen daher immer sofort zur Abstimmung gebracht werden. Beispiele können sein:

- Schluss der Diskussion
- geheime Abstimmung (auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten)
- Änderung der Reihenfolge der Traktanden bzw. der Geschäftsbehandlung
- Redezeitbeschränkung
- Verschiebung
- usw.



Zu den Ordnungsanträgen zählen auch Rückweisungsanträge, über die jedoch erst nach Ende der Diskussion, vor der Schlussabstimmung, befunden wird.

#### **Anfragerecht**

Jede(r) Stimmberechtigte kann der Gemeindevorsteherschaft für die nächste Gemeindeversammlung eine Anfrage von allgemeinem Interesse über einen Gegenstand der Verwaltung stellen. Diese muss spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich eingereicht werden. Sie wird an der nächsten Gemeindeversammlung beantwortet. Die auftragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

#### **Protokoll**

Die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, sind genau und vollständig in das Versammlungsprotokoll einzutragen. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat einzureichen.

#### **Rechnungsprüfungskommission**

Jede Gemeinde muss eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit mindestens 5 Mitgliedern bestellen (§ 58a GG). Der Präsident und die Mitglieder der RPK werden vom Volk an der Urne gewählt. Die RPK ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.

Die RPK prüft gestützt auf § 159 GG alle Anträge an die Gemeindeversammlung, die von finanzieller Tragweite sind, und erstattet zuhanden dieser Bericht und Antrag. Die Abklärungen erstrecken sich dabei auf

- finanzielle Zulässigkeit
- finanzielle Angemessenheit
- rechnerische Richtigkeit
- sachliche Angemessenheit in Parlamentsgemeinden und in Versammlungsgemeinden, die eine Geschäftsprüfung vorsehen.



## Gemeindeparlament

### Organisation

Bei grösseren Gemeinden stösst die Durchführung einer Gemeindeversammlung an organisatorische Grenzen, wenn viele Stimmberechtigte teilnehmen. Trotz des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln (z. B. Videoübertragung in andere Räume) ist es dann oft sehr schwierig, die ordnungsgemässe Mitwirkung jedes Einzelnen zu gewährleisten, ohne den Überblick zu verlieren und die Rechtmässigkeit sicherzustellen.

Das zürcherische Recht hat daher die Möglichkeit geschaffen, anstelle der direkten Versammlungsdemokratie eine Volksvertretungsdemokratie einzusetzen. Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates üben, stellvertretend für die übrigen Stimmberechtigten, die Legislativbefugnisse aus. Bei wichtigen Entscheidungen wird auf die Urnenabstimmung zurückgegriffen (Kompetenzregelung gemäss GO).

Der Grosse Gemeinderat wird mittels Proporzwahlverfahren an der Urne gewählt. Die Zahl der Mitglieder ist unterschiedlich. Sie wird in der GO festgelegt. Für den Grossen Gemeinderat besteht kein Amtszwang, wohl ist aber die Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern oder Funktionen zu beachten.

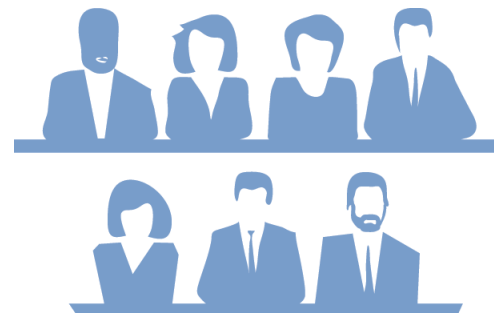
Im übrigen konstituiert sich der Grosse Gemeinderat selbst (Präsident, RPK/GPK).

### Befugnisse

Die Kompetenzen des Grossen Gemeinderates sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Die Einzelheiten für die Arbeit des Grossen Gemeinderates werden in einer von ihm selbst zu erlassenden Geschäftsordnung festgehalten. Sie ergänzt die Gemeindeordnung mit den spezifischen organisatorischen Regelungen.

### Sitzungen

Die in der Regel von der Parlamentspräsidentin/vom Parlamentspräsidenten einberufenen Sitzungen sind normalerweise öffentlich. Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Gegensatz zu den Exekutivorganen besteht für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates keine Teilnahmepflicht.



In grösseren Ortschaften ist die Durchführung von Gemeindeversammlungen praktisch nicht mehr möglich. Deshalb nehmen in 13 Städten/Gemeinden VolksvertreterInnen (ParlamentarierInnen) die Rechte der Gemeindeversammlung wahr.

## Mitwirkungsmöglichkeiten

### Anfrage (kleine oder schriftliche Anfrage)

- Nur für Mitglieder des Parlaments
- Dient der Informationsbeschaffung
- Wird innert Frist beantwortet

### Interpellation

- Nur für Mitglieder des Parlaments
- Richtet sich an eine bestimmte Behörde
- Kann mündlich begründet werden
- Antwort wird, sofern verlangt, diskutiert
- Beantwortung innert Frist (meistens 3 Monate)
- Antwort kann mündlich oder schriftlich erfolgen

### Postulat

- Antrag an eine Behörde zu einem bestimmten Thema (innert einer Frist)
  - zu berichten
  - einen Beschluss zu fassen
  - einen Antrag vorzubereiten
  - eine Anordnung zu treffen
- Steht nur Mitgliedern des Parlaments offen
- Gegenstand kann in der Zuständigkeit der Legislative oder der Exekutive liegen
- Behörde kann Postulat entgegennehmen oder es kann gegen den Willen der Behörde überwiesen werden

### Motion

- Antragsrecht, das die Behörde innert einer Frist verpflichtet, einen Antrag auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses zu unterbreiten
- Steht nur Mitgliedern des Parlaments offen
- Gegenstand muss in der Zuständigkeit der Legislative liegen
- Behörde kann Motion entgegennehmen oder sie kann gegen den Willen der Behörde überwiesen werden
- Auch häufig Umwandlung in Postulat



## Initiative

- Einzelinitiative von einem oder mehreren Stimmberechtigten mit Unterstützung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Parlaments oder Behördeninitiative einer Exekutivbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben
- Allgemeine Anregung oder ausformulierter Vorschlag
- Steht grundsätzlich allen offen
- Muss ein Geschäft betreffen, das dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht
  - Gegenstand mit obligatorischem Referendum: nur Stellungnahme des Parlaments und allenfalls Gegenvorschlag
  - Gegenstand mit fakultativem Referendum: kommt nur zur Urnenabstimmung, wenn von einer qualifizierten Minderheit des Parlaments (meistens ein Drittel) unterstützt wird, ansonsten ist das Geschäft für alle Seiten erledigt.

## Weitere Organe

### RPK

Auch in Gemeinden mit parlamentarischer Organisation ist eine RPK vorgeschrieben. Diese ist ein Ausschuss des Grossen Gemeinderates und wird durch diesen aus den eigenen Reihen gewählt. Bei den Parlamentsgemeinden besitzt die RPK umfassende Prüfungsbefugnisse, muss also nicht nur die finanziellen Aspekte einer Vorlage, sondern auch deren politische Aspekte prüfen. Zudem können der RPK durch die Geschäftsordnung weitere Aufgaben oder Geschäfte zur Vorberatung übertragen werden. Daneben ist die RPK auch Kontrollorgan des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde.

### GPK

Die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission beschränkt sich grundsätzlich auf die Prüfung des Geschäftsberichtes des Stadtrates. Allerdings ist sie keine Untersuchungskommission und hat daher keine eigene Überprüfungsbefugnis. Die Informationsbeschaffung hat deshalb stets mit dem Einverständnis der Exekutive zu erfolgen. Auch der Geschäftsprüfungskommission können weitere Geschäfte zur Vorprüfung übertragen werden. Gelegentlich werden die Aufgaben der GPK direkt der RPK übertragen und keine eigenständige GPK gewählt.

**Weitere Kommissionen**

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen (RPK und GPK) können weitere Spezialkommissionen für einzelne Geschäfte gebildet werden. Deren Aufgabe ist in der Regel die Vorberatung und detaillierte Prüfung der ihr übertragenen Geschäfte. Sie können zu diesen umfassend Stellung nehmen und auch Änderungen vorschlagen, niemals aber eigene Projekte ausarbeiten. Ihre Arbeit hat aber immer nur antragstellenden Charakter, weshalb sie nicht selber über Geschäfte entscheiden können (z. B. Nichteintreten oder Rückweisen eines Geschäftes).

**PUK**

Eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) ist ein Aufsichtsmittel des Parlamentes bei besonderen Vorkommnissen in der Verwaltung. Sie hat ein umfassendes Abklärungsrecht (Befragungen, Einsichtnahme in Protokolle, Prüfung von Akten usw.). Dafür ist eine Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung aber zwingend erforderlich, da das kantonale Recht die Institution der Untersuchungskommission nicht kennt.

**Petition**

Das Petitionsrecht ist in Art. 33 BV speziell erwähnt und hat seinen Ursprung in der Meinungsäusserungsfreiheit. Es ist das Recht jeder Person, einen formlosen, rechtlich unverbindlichen Antrag (Bittschrift) zu stellen. Daraus entsteht für die Behörde aber keine rechtliche Verpflichtung. Wesentlich ist, dass dem Bittsteller aus der Petition keine Nachteile erwachsen dürfen. Es gilt bei allen Organisationsformen und steht allen Einwohnern offen.



# Exekutive

## Aufgaben

Der Gemeindevorstand (Gemeinderat/Stadtrat) bildet die oberste kommunale Vollzugsbehörde. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Anordnungen von Bund, Kanton und der Gemeinde(-legislative). Sie hat dazu ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht über die ihr unterstellten Angestellten und unselbständigen Behörden. Der Gemeindevorstand wird mittels Majorzwahlverfahren an der Urne gewählt. Die Zahl der Mitglieder ist in der Gemeindeordnung festgelegt, muss aber mindestens 5 betragen. Der Präsident/die Präsidentin des Gemeindevorstandes wird ebenfalls vom Volk gewählt. Der Schreiber/die Schreiberin (Gemeinde-/Stadtschreiber) hat lediglich beratende Stimme. Die Mitglieder sind einander grundsätzlich gleichgestellt und entscheiden nach dem Prinzip der Mehrheit (Kollegialsystem). Der Gemeindevorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, selbst.

## Grundsätze der Behördenarbeit

Innerhalb der Exekutivbehörden gilt grundsätzlich das Kollegialitätsprinzip. Dies bedeutet:

- Amtszwang, Unvereinbarkeit, Wahlablehnung
- Teilnahmepflicht für Sitzungen
- Stimmzwang (§ 40 GG)
- Mehrheitsprinzip bei Beschlussfassungen
- Schweigepflicht (§ 8 GG)
- Ausstandspflicht (§ 42 GG)

## Unterstellte Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen. Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Kommissionen unterstehen dem Gemeindevorstand (§ 50 GG).

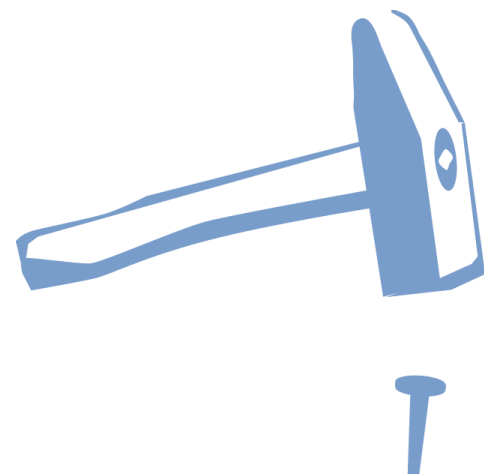
Die Arbeit in den Exekutivbehörden wird in den meisten Gemeinden nicht hauptberuflich, sondern im Milizsystem ausgeführt.

### Vorteile

- Grösstmögliche Mitwirkung des Einzelnen an öffentlichen Aufgaben
- Demokratisierung
- Privates Wissen kann für die Öffentlichkeit genutzt werden
- Geringe Kosten

### Nachteile

- Steigende Komplexität der Fälle = höherer zeitlicher Aufwand
- Absenzen am Arbeitsplatz und weniger Freizeit
- Geringeres Fachwissen gegenüber Fachleuten der Verwaltung
- Interessenkonflikt bei persönlicher Betroffenheit



## **Eigenständige Kommissionen**

Die Gemeindeordnung kann Kommissionen bezeichnen, welche im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeindevorstandes handeln. Die Kommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder aus einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Kommissionen können den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet (§ 51 GG).

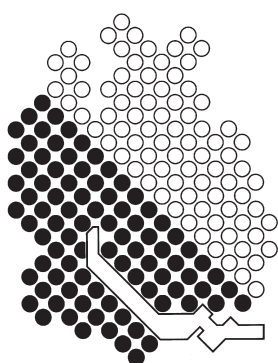
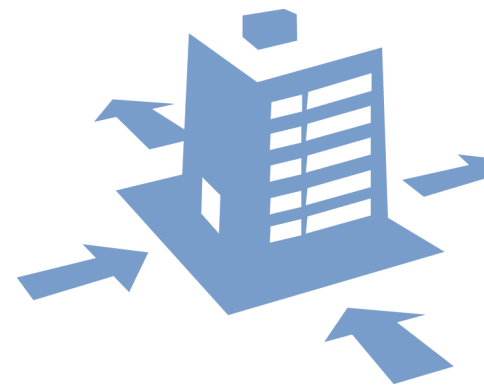
# Gemeindeverwaltung

Zielsetzung ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die primär durch den gesetzlichen Auftrag bestimmt werden. Das bedeutet, dass sich Verwaltungstätigkeiten auf einen entsprechenden Auftrag aus Verfassung, Gesetz oder Regierungsbeschluss (Legalitätsprinzip) stützen müssen.

Die Verwaltung bereitet politische Entscheide und darauf basierende Aktionen vor, setzt sie um und kontrolliert sie. Die Verwaltung bestimmt das «Wie» der Aufgabenerfüllung entscheidend mit. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Organisation, bestehend aus verschiedenen Einzelbetrieben (Bauamt, Einwohnerkontrolle, Finanzverwaltung etc.).

Die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung werden meistens durch Steuern und Abgaben finanziert, wobei die «Produkte» nicht durch den Markt bestimmt werden, folglich oft nicht kostendeckende Preise erhoben werden können.

Die Gemeindegeschreiberin / der Gemeindegeschreiber ist Vorsteherin/ Vorsteher der Verwaltung mit Verantwortlichkeit gegenüber der Exekutive («was wären die Gemeinderäte, wenn ihr Schreiber/ihre Schreiberin nichts täte...», Zitat Willy Peter).



**Im  
Dienste  
aller**

Die Zürcher Gemeinden

Dieser Slogan der 166 Gemeinden gilt seit 1987...  
auch für die Lernenden.

## Aufsicht über die Gemeinde



Die Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetze gebunden. Der Kanton hat das Recht und die Pflicht zu überprüfen, ob die Gemeindetätigkeit den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden üben im Kanton Zürich die Bezirksräte und der Regierungsrat aus. Die Fachaufsicht regelt sich nach spezialgesetzlichen Regelungen (§ 164 GG).

Daneben erfolgt die Kontrolle der Tätigkeit von Behörden und Verwaltung durch

- Information der Öffentlichkeit durch Publikation von allgemeinverbindlichen Beschlüssen und allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Behörde und Verwaltung (Ratsberichte)
- Arbeit der Rechnungsprüfungskommissionen
- Oberaufsicht durch das Volk

### Aufsichtsbeschwerde

Werden Unordnung, Missbräuche, Gesetzes- oder Pflichtverletzungen einer staatlichen Stelle festgestellt, können diese der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht werden. Die Anzeige richtet sich gegen eine Behörde oder einzelne Mitglieder. Es handelt sich nicht um ein formelles Rechtsmittel und ist daher nicht an Fristen oder an eine unmittelbare Betroffenheit des Anzeigestellers gebunden. Die Aufsichtsbehörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und gegebenenfalls Massnahmen zu treffen.

# Rechtsschutz

## Stimmrechtsrekurs

Die Verletzung politischer Rechte oder von Vorschriften über deren Ausübung kann mittels Stimmrechtsrekurs geltend gemacht werden. Dies sind beispielsweise das aktive oder passive Wahlrecht, die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, das Initiativrecht oder auch die freie Willensbildung durch Informationen der Behörden. Angefochten werden können alle diesbezüglichen Handlungen oder Unterlassungen der staatlichen Organe. Der Stimmrechtsrekurs kann von Stimmberechtigten, betroffenen Gemeindebehörden, für eine Wahl Kandidierenden oder Organisationen (Politische Parteien, kommunale Interessengruppen, Initiativkomitees, usw.) erhoben werden. Er muss innert 5 Tagen ab Mitteilung oder öffentlicher Publikation der Anordnung oder Bekanntwerden der Unterlassung beim Bezirksrat eingereicht werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Verletzung der Vorschriften bereits an der Versammlung selbst gerügt wurde.

# Gliederung der Rechtsordnung

Unser Verhalten im Alltag wird von verschiedenen Normen und Verhaltensregeln beeinflusst. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen äusseren Verhaltensregeln und inneren Verhaltensregeln.

Äussere Verhaltensregeln	Innere Verhaltensregeln
Brauch	Moral
Sitte	
Recht	

## Was versteht man unter den einzelnen Teilen?

- Brauch:** Ein Brauch ist eine innerhalb einer Gemeinschaft erwachsene Gewohnheit (Tradition). Die Gewohnheit, an einem Brauchtum mitzumachen (die Motivation des einzelnen, Teil des Festes oder der Tradition zu sein), wird aber nicht Brauch genannt.  
 Beispiele:  
 Neujahrsfest (mit Feuerwerk)  
 April-Scherz  
 Räbenliechtli-Umzug  
 Karneval
- Sitte:** Unter Sitte versteht man das von der Gesellschaft anerkannte Verhalten im öffentlichen und privaten Rahmen. Es handelt sich demgemäss um die Gesamtheit moralischer Werte und Regeln (es wird erwartet, dass man...). Sittlich ist das äussere Verhalten in der Gesellschaft, wobei man innerlich anderer Meinung sein kann.  
 Dieser Begriff der Sitte hat keinen direkten Bezug zum strafrechtlichen Sittenbegriff.  
 Beispiele:  
 Hände waschen  
 Älteren Personen einen Platz anbieten  
 Respekt vor dem Alter oder der Position einer Person
- Recht:** Unter dem Begriff «Recht» wird die gesamte geschriebene Rechtssammlung verstanden, das sind nebst den eigentlichen Gesetzen auch die Entscheide der Gerichte, die Kommentare sowie die Botschaft zum Gesetz und Fachartikel oder Dissertationen.  
 Beispiele:  
 Gesetzessammlungen  
 Bundesgerichtliche Rechtssprechung





- **Moral:** Unter dem Begriff der Moral werden die Handlungen einer Person verstanden, die diese aus eigener innerer Überzeugung tut oder zu tun unterlässt. Grundsätzlich gibt es für dieses Verhalten keinen äusseren Druck.  
Beispiele:  
Jemand lebt vegetarisch  
Nicht rauchen

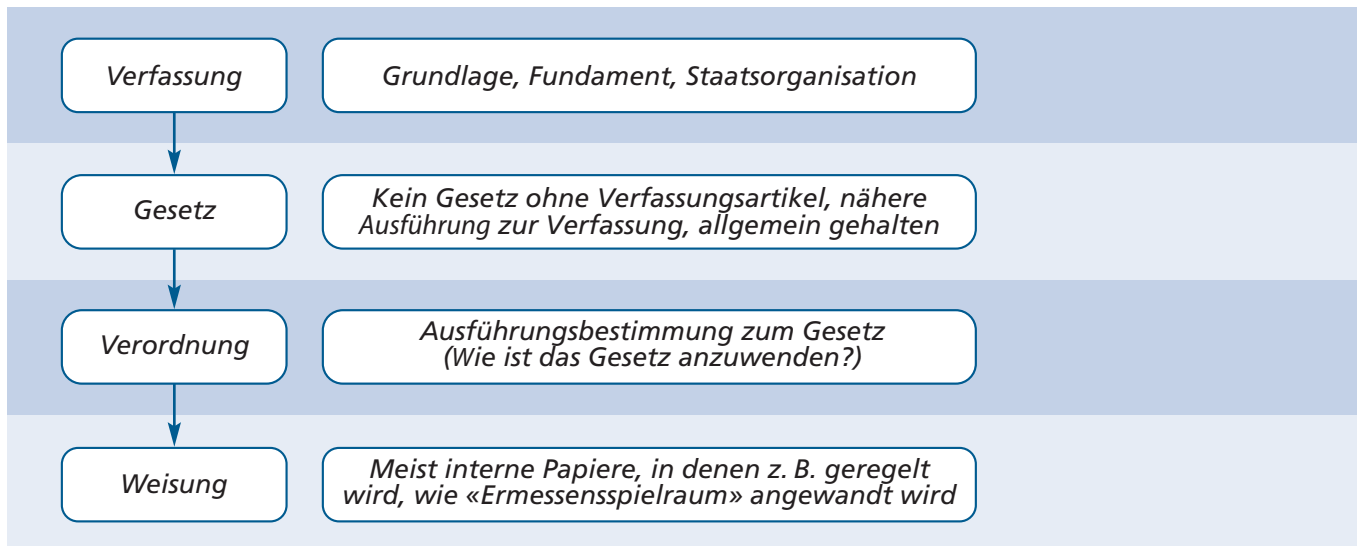
#### **Was passiert, wenn wir gegen eine dieser Regeln verstossen?**

- Verstösse gegen einen Brauch werden von der Gesellschaft möglicherweise wahrgenommen, aber nicht beachtet. Es gibt keine Verpflichtung, am 1. April Scherze zu machen oder an die Fasnacht zu gehen.
- Verstösse gegen die guten Sitten (mit Ausnahme des strafrechtlichen Sitten-Begriffes) können von der Gesellschaft sanktioniert werden. Die Form der Sanktionen können schräge Blicke, unangenehme Blicke, reklamierende Mitmenschen oder im schlimmsten Fall die Ausgrenzung aus der Gesellschaft sein. Wer seinen Platz nicht räumt, muss damit rechnen, dass über ihn geredet wird. Wer sich nicht an die Tischsitten hält, muss damit rechnen, nicht mehr eingeladen zu werden.
- Verstösse gegen die Rechtsordnung können und werden bestraft. Für die Einhaltung dieser zwingenden Normen sind nebst der Polizei auch die Verwaltung und die Gerichte zuständig. Die Sanktionen für einen Verstoß richten sich nach den jeweiligen Vorgaben (im Strafrecht in der Regel Busse oder Gefängnis).
- Verstösse gegen moralische Grundhaltungen können Sie nur selbst bestrafen. Wenn Sie sich entschliessen, wieder Fleisch zu essen, ist das Ihre freie Entscheidung. Es gibt keine Verpflichtung, kein Fleisch zu essen. Sie müssen diese Abkehr von den eigenen Wertvorstellungen einzig mit Ihrem Gewissen vereinbaren können. Es kann sein, dass die Abkehr von moralischen Grundsätzen auch gesellschaftliche Wirkungen hat (dass Ihr neues Verhalten als unsittlich wahrgenommen wird).

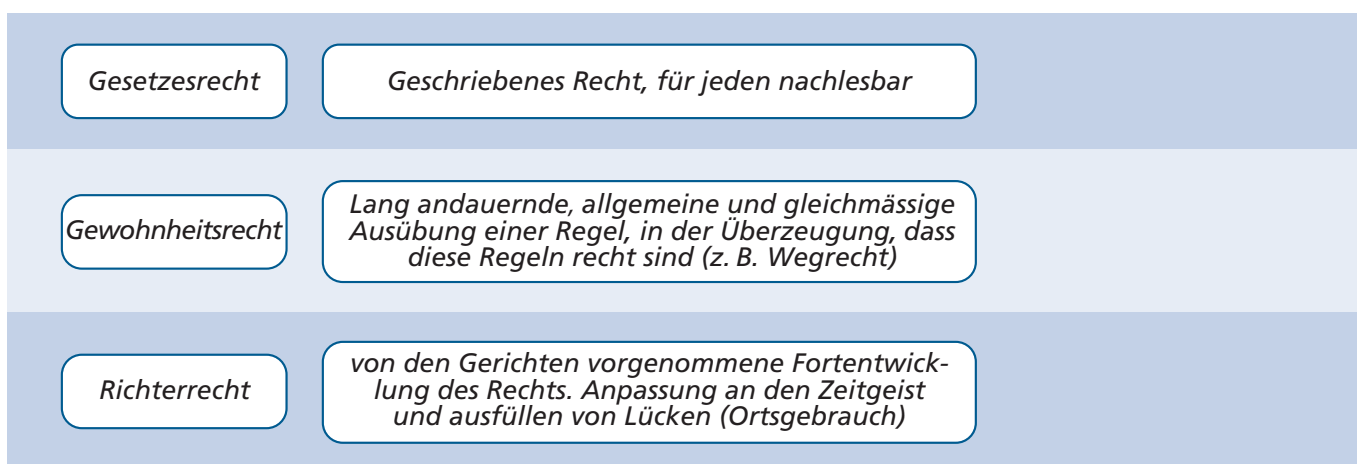
#### **Die Gliederung der Rechtsordnung**

Die Rechtsordnung kann auf verschiedene Arten gegliedert werden, hier einige Möglichkeiten der Gliederung:

### Gliederung nach Rang



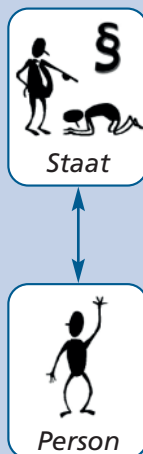
### Gliederung nach Art der Festlegung



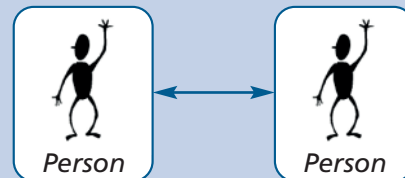
## Gliederung nach Beteiligten



Öffentliches Recht



Privates Recht



## Die Verwaltungsgrundsätze

Wovon reden wir, wenn wir von Verwaltungsgrundsätzen reden? Unter diesem Begriff werden vier Regeln zusammengefasst, die unsere Arbeit jeden Tag begleiten, namentlich sind dies:

**Das Prinzip der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip)**

**Das Prinzip der Rechtsgleichheit**

**Das Prinzip von Treu und Glauben**

**Das Prinzip der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit**

Diese Grundsätze sind keine Behinderung im Alltag, vielmehr sind sie dazu da, unsere Handlungen im Alltag nachvollziehbar zu machen und uns als Angestellte einer Verwaltung zu schützen.

## 1. Das Prinzip der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip)

Art. 5 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung besagt, dass «*Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht*».

In diesem kurzen und abstrakten Satz liegt die Grundlage für das Legalitätsprinzip und die klare und unmissverständliche Aufforderung an alle staatlichen Organe (so auch die Verwaltung), ihr gesamtes Tun und Unterlassen an das Recht zu knüpfen.

Je klarer und eindeutiger das Recht in seinen Aussagen ist, desto einfacher ist das Handeln nach diesen Bestimmungen. Je offener der Rechtssatz ist, desto schwieriger ist es für die Verwaltungsangestellten, sich an den jeweiligen Rechtssatz zu halten. Das schweizerische Bundesgericht hat im Entscheid 109 Ia 273 ff festgehalten, dass jede gesetzliche Bestimmung «*(...) so präzise formuliert sein muss, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann.*»

## 2. Das Prinzip der Rechtsgleichheit

Das Prinzip der Rechtsgleichheit besagt, dass die Verwaltung alle Personen mit den gleichen Voraussetzungen in der gleichen Situation gleich behandeln muss. Dieses Prinzip der Rechtsgleichheit ist im Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung verankert: «*Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich*».

Dieser Grundsatz erscheint uns aus heutiger Sicht als klar, logisch und fair. Bei Lichte betrachtet stellen wir aber fest, dass dieser Grundsatz heute noch lange nicht umgesetzt ist. Wenn wir ein paar Jahre in die Vergangenheit schauen, erkennen wir schnell, dass die Umsetzung dieses Artikels noch immer Probleme bereitet.

Hier einige ausgewählte Ereignisse, die die Gesellschaft der Realisierung dieses verfassungsmässigen Rechtes näherbringen:

Es ist gerade mal etwas mehr als ein halbes Jahrhundert her, als am 01.12.1955 in Montgomery im US Bundesstaat Alabama Rosa Parks verhaftet wurde, weil sie sich im Bus weigerte, einem weissen Mann ihren Sitzplatz zu überlassen.

Es ist gerade mal rund 30 Jahre her, als am 27.11.1990 das Schweizerische Bundesgericht den Kanton Appenzell Innerrhoden anwies, auf seinem Kantonsgebiet für kantonale Anliegen das Frauenstimmrecht einzuführen.

Nachdem das Stimmvolk am 05.06.2005 das Gesetz zur Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften angenommen hat, ist es seit dem 01.01.2007 möglich, eine Partnerschaft registrieren zu lassen.

### 3. Das Prinzip von Treu und Glauben

Der Grundsatz zu diesem Prinzip findet sich ebenfalls in der Bundesverfassung. Art. 5 Abs. 3 besagt: «*Staatliche Organe (...) handeln nach Treu und Glauben*». Weiter wird im Art. 9 der Bundesverfassung ausgeführt, dass jede Person Anspruch darauf hat, von den staatlichen Organen (...) nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Das Gebot von Treu und Glauben findet sich nicht nur im öffentlichen Recht. Das Gebot von Treu und Glauben findet sich auch im Privatrecht wieder. So heisst es in den ersten Artikeln des Privatrechtes: «*Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen nach Treu und Glauben zu handeln.*»

Dieser Grundsatz heisst für die Verwaltung, dass eigene Anordnungen auch für die Verwaltung bindend sind. Allgemeine Verbote (z.B. im Baurecht) gelten auch für staatliche Organe (Einbahn bleibt Einbahn, auch für die Polizei).

Der Grundsatz von Treu und Glauben heisst aber auch, dass sich der Bürger auf Auskünfte einer Verwaltung verlassen kann. Im Extremfall kann daraus sogar ein Recht abgeleitet werden.

Im Handeln nach Treu und Glauben ist auch ein weiterer Grundsatz inbegriffen: «*Der offensichtliche Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz*». Auch dieser Grundsatz hat sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Recht Geltung und schützt eine Partei vor der missbräuchlichen Ausübung eines Rechtes mit dem einzigen Zweck, jemanden zu schikanieren (z. B. «Schikane-Mauer»).

#### 4. Das Prinzip der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit

Die Bundesverfassung hält im Art. 5 Abs. 2 fest: «*Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein*».

Dieses Gebot stellt uns im Alltag vor die grössten Probleme, und zwar ziemlich alle Verwaltungsabteilungen. Im Bereich der Fürsorge sowie im Betreibungsamt ist das Gebot am augenfälligsten und unmittelbarsten greifbar. Im Baurecht finden sich vielerorts Ermessensspielräume (z. B. Ortsbildschutz etc.) oder im Steuerrecht stellen sich solche Fragen ebenfalls (beleglose Spendenabzüge, Fahrkilometer etc.).

Das Gebot der Verhältnismässigkeit kann man in einem Satz treffend zusammenfassen:

Jede Handlung einer staatlichen Stelle darf den Betroffenen nur so fest einschränken, wie es für die Durchsetzung der Massnahmen unbedingt notwendig ist. Es muss das für den Bürger günstigste Mittel gewählt werden.

In vielen Fällen stellt sich nicht die Frage, ob eine Handlung notwendig gewesen ist, sondern nur die Frage, ob sie verhältnismässig gewesen ist. Die grundsätzliche Zulässigkeit oder Notwendigkeit der Massnahme steht selten zur Diskussion.

### Verfügungen (und Beschlüsse)

Was ist eine Verfügung?

Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren:  
«*Anordnungen einer Behörde im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben*»:

- a) Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten
- b) Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens oder des Umfanges von Rechten und Pflichten
- c) Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung oder Aufhebung, oder Feststellung von Rechten und Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren

Wirkungen einer Verfügung:

Rechtsgestaltende Wirkung	Verweigernde Wirkung	Feststellende Wirkung
Verbote Gebote  Auch: Anstellungsverfügungen	Bewilligungsverfahren  Baubewilligungen etc.	Feststellung der Steuerpflicht (Grundstück-gewinnsteuer)

Elemente einer Verfügung

**Wer** hat die Verfügung erlassen

**Wen** betrifft die Verfügung

**Wann** wurde die Verfügung erlassen

**Was** betrifft die Verfügung

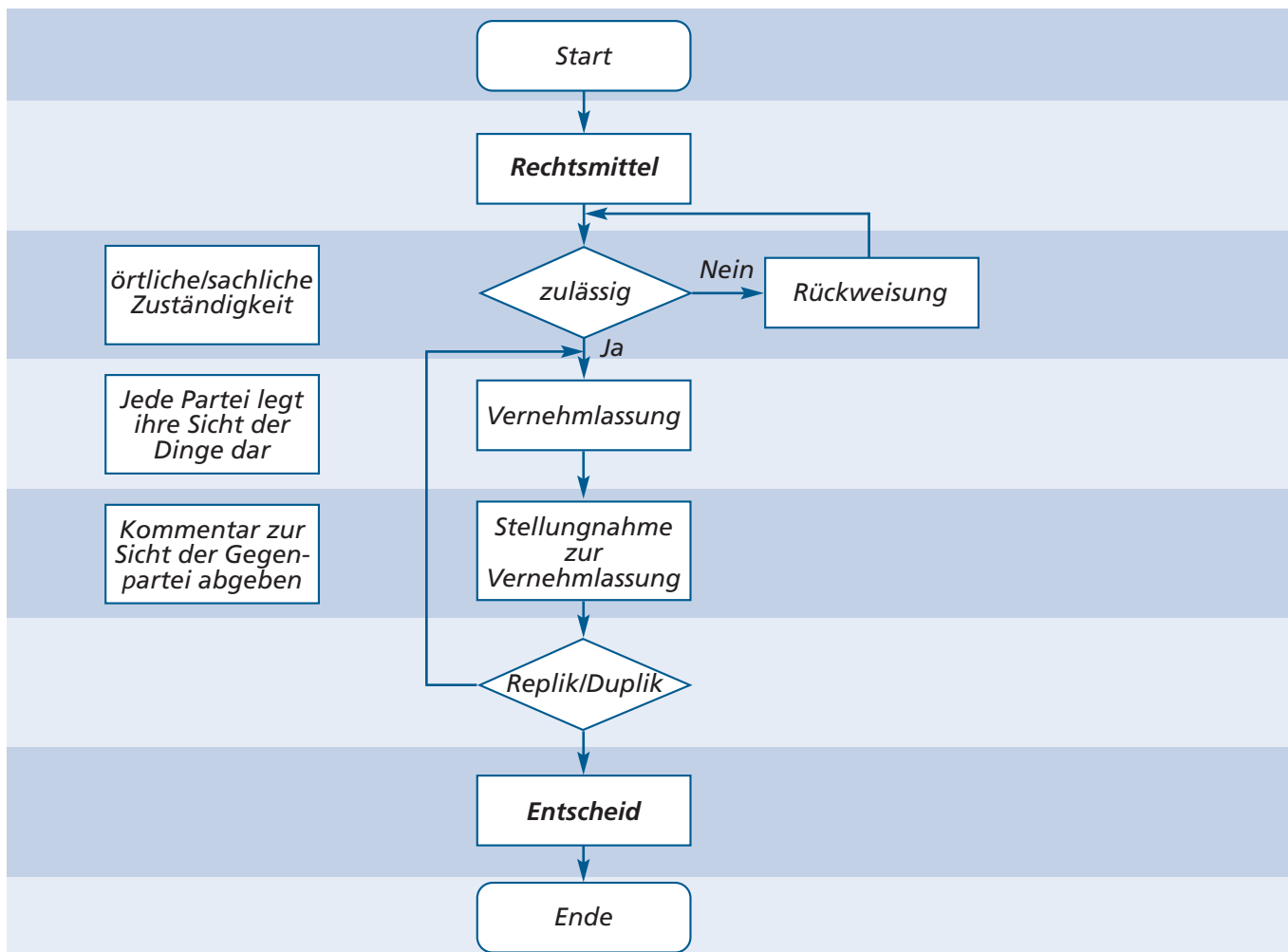
**Welche** Gründe gibt es für den Entscheid

**Wie** wurde entschieden

**Wer** hat entschieden

**Wie** wehrt man sich gegen den Entscheid

## Das Rechtsmittelverfahren



### Wer ist berechtigt, ein Rechtsmittel zu ergreifen?

Grundsätzlich ist jedermann zum Ergreifen eines Rechtsmittels berechtigt, der von einer Verfügung betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann.

Betroffen können sein:

Der Adressat der Verfügung als angesprochene Person sowie dessen Familie

Der Gesuchsteller

Ein Dritter, dessen Rechte ggf. von der Verfügung auch betroffen sind.



**Frist für die Ergreifung eines Rechtsmittels**

Die Rechtsmittelfrist beträgt in der Regel 30 Tage. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist 5 Tage.

Für die Berechnung der Frist (Achtung, es gibt von diesen Regelungen auch einzelne Ausnahmen):  
Der Tag der Bekanntmachung wird nicht mitgezählt  
Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (speziell: Betreibungsamt).

Frist gewahrt: Poststempel (Ausland: Eintreffen bei offizieller Vertretung)

**Was passiert mit fehlerhaften Verfügungen?**

Verfügungen oder Beschlüsse können fehlerhaft sein sei es, dass ein Element fehlt (Unterschrift, Rechtsmittelbelehrung) oder dass sie inhaltlich falsch sind.

Normalerweise sind fehlerhafte Verfügungen anfechtbar. Anfechtbare Verfügungen entfalten ihre Rechtswirkung ohne Einschränkung, bis von der Aufsichtsstelle (im Falle einer Wiedererwägung von der erlassenden Stelle) der Fehler bemerkt wird. Die fehlerhafte Verfügung entfaltet von der Feststellung des Fehlers an keine Rechtswirkung mehr (Ex Nunc, dt. .... von nun an... unwirksam)

Bei schwerwiegenden Fehlern, wenn zum Beispiel eine unzuständige Stelle eine Verfügung erlässt, ist diese nichtig. Nichtig heisst, dass die Verfügung gar nie hätte erlassen werden dürfen und somit nie eine Rechtswirkung hätte entfalten können. Die nichtige Verfügung wird als inexistent behandelt und ex Tunc aufgehoben (dt ... von dann an ... vom Erlassen an unwirksam).

# Übungen

## Praxisbeispiele

1. Anlässlich der Gemeindeversammlung wird über die Stimmberechtigung eines Teilnehmers gestritten. Wer entscheidet?

---

---

2. In derselben Versammlung sitzen in der mittleren Reihe die Mitglieder des Turnvereins. Sie diskutieren ausführlich über die Organisation des nächsten «Kränzli». Sie diskutieren so angeregt, dass die hinter ihnen sitzenden Teilnehmer den Versammlungsleiter nicht mehr verstehen können. Was würden Sie in einem solchen Fall tun?

---

---

3. Die Diskussion zu einem umstrittenen Geschäft droht ins Uferlose zu gehen. Wie kann diese Diskussion beendet werden?

---

---

4. Die Abstimmung über ein sehr heikles Geschäft steht an. Ein Stimmberechtigter verlangt eine geheime Abstimmung. Was sind die Voraussetzungen, dass eine Abstimmung geheim durchgeführt werden kann? Wie erfolgt die Abstimmung?

---

---

5. Ein engagierter Einwohner möchte, dass in der laufenden Gemeindeversammlung über den Ausbau der Gemeindestrasse X befunden wird. Dieses Geschäft ist aber nicht traktandiert. Kann dennoch darüber abgestimmt werden? Weshalb?

---

---

6. Im Gemeinderat wird über eine schwierige Frage diskutiert. Es geht um die Abschaffung der Gemeindegewinne, für die sich der Sozialvorstand vehement einsetzt. Ein Mitglied des Gemeinderates, das privat mit dem Sozialvorstand befreundet ist, stimmt nicht mit. Was tun Sie als GemeindepräsidentIn?

---

---



# Übungen

7. Im Gemeinderat wird das Quartierplanverfahren Eintrachtweg diskutiert. Sie sind Mitglied des Gemeinderates und besitzen 3 Grundstücke mit insgesamt rund 4'500m<sup>2</sup> und müssten namhafte Quartierplanbeiträge bezahlen. Dürfen Sie im Gemeinderat mitbestimmen? Begründen Sie Ihre Antwort?

---



---

8. Eine stimmberechtigte Person möchte in Ihrer Gemeinde eine Petition zur Einführung einer Quotenregelung bei Wahlen einreichen. Welche Auskunft erteilen Sie?

---



---

9. Welche Anforderungen muss eine Initiative auf Gemeindeebene erfüllen und wer kann eine Initiative einreichen?

---



---

10. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Finanzkompetenzen der Behörden anzupassen. Wie ist vorzugehen? Wo sind welche Änderungen erforderlich? Wer beschliesst darüber?

---



---

11. Eine stimmberechtigte Person wünscht, künftig bei den Gemeinderatssitzungen zuhören zu dürfen. Sie verweist darauf, dass die Sitzungen des Zürcher Gemeinderates öffentlich seien. Wie verhalten Sie sich?

---



---

12. Als GemeindeschreiberIn halten Sie nicht viel von den Medien – schlechte Erfahrungen und der Eindruck, die Presse mache ohnehin was sie wolle, führten dazu, dass Sie nicht mehr über die Beschlüsse des Gemeinderates informieren wollen. Eine stimmberechtigte Person will wissen, ob das zulässig ist – was sagen Sie?

---



---



## Fallbeispiel

---

Spielen Sie in Gruppen oder im Klassenverband, anhand der untenstehenden Anträge, eine Gemeindeversammlung. Selbstverständlich können weitere Anträge eingebracht und die Begründungen ergänzt werden.

### Hauptantrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:

1. Für den Umbau der Wagi-Scheune wird ein Objektkredit von Fr. 175'000.– zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Für den Betrieb eines Jugendlokals in der Wagi-Scheune wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 26'000.– (Miete, betrieblicher Unterhalt) bewilligt.

### Antrag der RPK

Die RPK beantragt, die beiden Kredite abzulehnen.

**Begründung:**

---

---

### Antrag 1

Ich beantrage der Gemeindeversammlung, den jährlich wiederkehrenden Kredit von 26'000 Franken für den Betrieb eines Jugendlokals abzulehnen.

**Begründung:**

z. B. Lärm, Drogen, Jugend hat bereits genügend Angebote, zuerst etwas für die ältere Dorfbevölkerung tun.



# Übungen

## Antrag 2

1. Ich beantrage der Gemeindeversammlung, den Kredit für den Umbau auf 150'000 Franken zu reduzieren und auf den Ausbau des Untergeschosses zu verzichten.
2. Der jährlich wiederkehrende Kredit für den Betrieb des Jugendhauses ist jedoch um 25'000 Franken zu erhöhen, damit eine Jugendhausleitung angestellt werden kann.

### Begründung:

z. B. Kosteneinsparung bei Verzicht auf Umbau Kellergeschoss, Kellergeschoss für Jugendhausbetrieb nicht erforderlich; Jugendhausbegleitung für reibungslosen Betrieb sinnvoll und nötig, deshalb mehr Geld, Aufsicht und Begleitung für Jugendliche sinnvoll.

## Antrag 3

Das Geschäft ist zu wenig ausgereift und muss an den Gemeinderat zurückgewiesen werden. Der Gemeinderat soll eine neue Vorlage bringen, die nicht nur die Interessen der Jugendlichen berücksichtigt. Ist die Kirche angefragt worden, ob sie sich an den Umbaukosten und dem Betrieb beteiligen würde? Welche Angebote für Jugendliche gibt es in Nachbargemeinden? Wäre ein gemeinsames Vorgehen nicht sinnvoller?

## Antrag 4

Ich beantrage, die Redezeit pro Redner oder Rednerin auf 1 Minute zu beschränken.

### Begründung:

z. B. noch 10 andere Geschäfte, immer wieder dieselben Argumente

## Antrag 5

Ich unterstütze den Antrag 2, möchte aber den Umbaukredit auf 200'000 Franken erhöhen, damit zusätzliche Massnahmen, beispielsweise für Schallisolationen, Velo- und Mofaunterstand etc., getroffen werden können.

### Begründung:

z. B. Jugendarbeit ist wichtig, der Jugend gehört die Zukunft, wenn wir Erwachsene mit dem Auto an die Gemeindeversammlung fahren, dürfen wir nicht erwarten, dass die Jugendlichen zu Fuss ins Jugendhaus gehen.



### **Antrag 6**

Abbruch der Diskussion. Die Sache wird unübersichtlich.  
Jetzt ist abzustimmen.

#### **Begründung:**

z. B. alle Argumente liegen auf dem Tisch, die Sache wird uferlos, entweder ist man für den Umbau der Scheune und für die Jugendarbeit, oder man lehnt diese ab.

### **Einwendung 1**

Das Abstimmungsverfahren war nicht korrekt. Ich behalte mir vor, beim Bezirksrat zu rekurrieren.

### **Einwendung 2**

Die Durchführung der Versammlung war nicht gesetz- bzw. ordnungsmässig. Die Versammlungsleitung war nicht korrekt bestellt.

# Übungen

